jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/26 5Ob126/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1999

Norm

HBG §17 Abs2
MRG §21 Abs1 Z8
MRG §23 Abs1 Z1

Rechtssatz

Werden die Ansprüche der Urlaubs- und Krankenstandsvertreter berichtigt, indem in Form einer Anweisung unmittelbare Geldflüsse vom Hauseigentümer an die Urlaubsvertreter erfolgen, erzeugt das Institut der Anweisung eine unmittelbare Zahlungspflicht des Hauseigentümers. Weil damit derselbe rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erzielt wird, wie im Fall einer Vorgangsweise nach § 17 Abs 2 HBG, können auch solche Aufwendungen als Betriebskosten auf die Mieter überwälzt werden. Daraus resultiert allerdings die Verpflichtung des Hauseigentümers, diese Aufwendungen gegenüber den Mietern abzurechnen, in die entsprechenden Belege Einsicht zu gewähren und gegen Kostenersatz davon Kopien anzufertigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 126/99m
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 126/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112055

Dokumentnummer

JJR_19990526_OGH0002_0050OB00126_99M0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at